



2012 wird die Kapitalertragsteuer-Rückforderung noch interessanter

Steuerrecht

Steuererstattung ohne Erwerbseinkommen?

Wenn Banken von den derzeit ohnedies mageren Zinsen auf Sparguthaben oder von Wertpapieren noch Kapitalertragsteuer einbehalten und an den Fiskus abliefern, heißt das nicht unbedingt, dass diese Steuer auch verloren ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese nämlich zurückgeholt werden.

Wer in den letzten Tagen die Zinsen für das Jahr 2011 in sein Sparbuch hat eintragen lassen, wird dabei sicher festgestellt haben, dass ein Viertel der Zinsen als Kapitalertragsteuer abgezogen wurde. Diese wird von der Bank einbehalten und an den Fiskus abgeführt. Die Besteuerung der Zinsen ist damit theoretisch erledigt, da die Zinsen mit Abzug der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind und daher auch nicht in eine Steuererklärung aufgenommen werden müssen. Für all jene, die ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als € 11.000,- im Jahr erzielen, ist die Besteuerung der

Kapitaleinkünfte mit 25% auch günstiger, als eine Versteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif – der Steuersatz beträgt nach dem allgemeinen Steuertarif für die ersten € 11.000,- des Jahreseinkommens zwar 0%, für das Einkommen zwischen € 11.000,- und € 25.000,- jedoch bereits 36,5%.

Die Möglichkeit, auch Zinsenerträge nach dem allgemeinen Steuertarif versteuern zu lassen, kann hingegen für all jene interessant sein, deren Einkommen inklusive der erhaltenen Zinsen in einem Jahr unter € 11.000,- lag (Steuersatz nach dem allgemeinen Steuertarif 0%) – in diesem Fall wird unter Umständen die gesamte einbehaltene Kapitalertragsteuer rückerstattet und es ist ausreichend, ein zweiseitiges Formular, den „Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen des Jahres“, auszufüllen. Dem Antrag sind Kopien der Sparbücher bzw Bestätigungen der Bank über die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beizulegen. Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn die Zinsenerträge mindestens € 22,- im Jahr betragen haben. Wenn ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer gestellt wird, müssen

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

2. April 2012

- Jahreserklärung 2011 der Werbeabgabe und Kommunalsteuer (elektronisch)
- ZM 2/2012

16. April 2012

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 2/2012
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 3/2012
- KESt, NoVA 2/2012
- Energieabgaben 2/2012
- Versicherungssteuer 2/2012
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 2/2012
- Werbeabgabe, Feuerschutzsteuer 2/2012
- Fremdenverkehrsabgabe 1-3/2012

30. April 2012

- ZM 3/2012 bzw 1-3/2012
- Stabilitätsabgabe 4-6/2012
- Allg Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2011 (ausg bei Vorliegen eines DV, steuerl Vertretung oder elektronischer Einreichung)

15. Mai 2012

- Umsatzsteuer 3/2012 bzw 1-3/2012
- Abgabe der ESt-Erklärung 2011 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2012
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1-3/2012
- KESt, NoVA 3/2012
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2012
- Kammerumlage 1-3/2012
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2012
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Beiträge von luf Betrieben 4-6/2012 (Jahresbetrag, wenn Gesamtbetrag unter € 75,-)
- Körperschaftsteuer-VZ 4-6/2012
- Einkommensteuer-VZ 4-6/2012
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 3/2012
- Werbeabgabe 3/2012

31. Mai 2012

- ZM 4/2012

15. Juni 2012

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2012
- LSt, DB, DZ 5/2012
- Kommunalsteuer 5/2012
- KESt, NoVA 4/2012
- Energieabgaben 4/2012
- Versicherungssteuer 4/2012
- Feuerschutzsteuer, Werbeabgabe 4/2012
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 4/2012

Aus dem Inhalt:

Steuererstattung ohne Erwerbseinkommen?	1
Pensionistenabsetzbetrag neu	2
Pauschalierung von Betriebsausgaben	3
Aktuelle Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht für das Jahr 2012 .	4
Kinderbetreuungsgeld	6
Basel III	6
Rüttelt der Verfassungsgerichtshof an den Einheitswerten?	8

zudem sämtliche Zinseneinkünfte angeführt werden – wenn jemand also mehrere Sparbücher hat, kann nicht auf die Erstattung der Kapitalertragsteuer von einem dieser Sparbücher verzichtet werden (etwa weil ohne Ansatz der Zinsen von diesem einen Sporbuch das Gesamteinkommen unter, mit Einberechnung dieser Zinsen aber über € 11.000,-- liegen würde). Die Kapitalertragsteuer wird immer für das Jahr erstattet, für das die Zinserträge gutgeschrieben wurden – werden Zinsen und Kapitalertragsteuer für das Jahr 2011 heuer nachgetragen, hat die Erstattung für das Jahr 2011 zu erfolgen.

Bevor ein Erstattungsantrag gestellt wird, sollte jedoch noch geprüft werden, ob

- dem (Ehe-)Partner des Antragstellers ein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht – in diesem Fall erhält der Antragsteller nur die den Alleinverdienerabsetzbetrag (2011 bei einem Kind € 494,--) übersteigende Kapitalertragsteuer zurück, ein Erstattungsantrag macht daher erst ab Kapitaleinkünften von mehr als € 1.976,-- Sinn;
- für das Kind, für das ein Erstattungsantrag gestellt wird, Familienbeihilfe bezogen wird – in diesem Fall wird nur die den Kinderabsetzbetrag (2011 monatlich € 58,40; wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt) übersteigende Kapitalertragsteuer erstattet, ein Erstattungsantrag macht daher erst ab Kapitaleinkünften von mehr als € 2.803,20 Sinn;
- die nun nach Tarif versteuerten Zinseinkünfte in die Berechnung einer Zuverdienstgrenze einfließen und dadurch möglicherweise Begünstigungen wegfallen oder gar Beihilfen zurückgezahlt werden müssen (Familienbeihilfe, Alleinverdienerabsetzbetrag etc).

Es empfiehlt sich also auch in steuerlicher Hinsicht, einen Blick auf die Höhe der erzielten Zinseneinkünfte und der davon einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu werfen und zu überlegen, ob ein Erstattungsantrag für Sie oder Ihre Angehörigen in Frage kommt. Da ab April 2012 die Endbesteuerung mit Kapitalertragsteuer noch ausgeweitet wird (zB auf Veräußerungsgewinne von Aktien),

könnte die Rückforderung einbehaltenen Kapitalertragsteuer für das Jahr 2012 noch interessanter werden als jene für die vergangenen Jahre – behalten Sie daher auch 2012 diese „Abzugsposition“ im Auge und fragen Sie Ihren Steuerberater, er berät Sie sicher gerne. Die Antragstellung ist im Jahr 2012 noch für die Jahre 2007 bis 2011 möglich.

Pensionistenabsetzbetrag neu

Die Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne Kind und die Einführung eines erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ab 2011 war mit Härten behaftet, die durch das Budgetbegleitgesetz teilweise wieder beseitigt werden sollen.

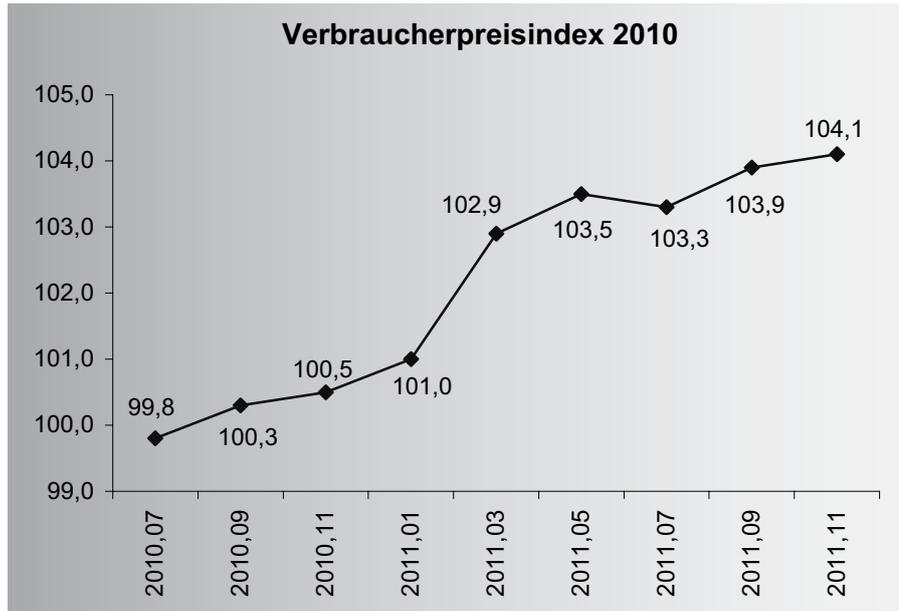
Sollte der Alleinverdienerabsetzbetrag für Pensionisten (ohne Kinder im gemeinsamen Haushalt) ursprünglich gänzlich entfallen, wurde er ab dem Jahr 2011 schließlich durch einen sogenannten „erhöhten Pensionistenabsetzbetrag“ ersetzt. Ab der Veranlagung 2012 werden nun die Voraussetzungen für dessen Ansatz ein wenig erleichtert:

Der Pensionistenabsetzbetrag für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Pensionisten, die nicht dauernd getrennt leben und deren Partnerschaft im betroffenen Kalenderjahr länger als sechs Monate gedauert hat, beträgt € 764,--, wenn die Pensionseinkünfte des Betroffenen unter € 19.930,-- und die Einkünfte des (Ehe-)Partners unter € 2.000,-- liegen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag – wie bisher – nur € 400,-- und wird ab einem Einkommen von € 17.000,-- so eingeschlossen, dass er bei einem Einkommen von € 25.000,-- Null ist.

Sofern ein Pensionist in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gemeinsam mit mindestens einem Kind lebt, für das im jeweiligen Kalenderjahr mehr als sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde, steht ihm – genau wie jedem Berufstätigen – bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Alleinverdienerabsetzbetrag neben dem Pensionistenabsetzbetrag zu; allerdings beläuft sich dann der Pensionistenabsetzbetrag auf maximal € 400,--.

Ebenfalls mit Wirkung ab der Veranlagung 2012 wurde eine Erleichterung bei den Topfsonderausgaben beschlossen. Der Erhöhungsbetrag von € 2.920,-- steht in Hinkunft auch Personen zu, die zwar keinen Anspruch





auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, aber dennoch mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet (oder verpartnert) waren und der Partner Einkünfte von höchstens € 6.000,- pro Jahr erzielt hat.

Pauschalierung von Betriebsausgaben

Wenn man einige Dinge beachtet, kann die Pauschalierung von Betriebsausgaben dem Steuerpflichtigen helfen, Zeit und Geld zu sparen.

Mit dem neuen Jahr beginnt für die meisten Unternehmer auch wieder die alljährliche Arbeit an ihrer Steuererklärung. Wer nicht aufgrund der Größe seines Unternehmens gezwungen ist, eine Bilanz aufzustellen, sollte auch an die Vorteile denken, die die unterschiedlichsten Pauschalierungsmöglichkeiten bieten. Denn nicht immer ist eine vollständige Einnahmen-/Ausgabenrechnung der beste Weg, seinen Gewinn zu ermitteln.

Das Einkommensteuergesetz bietet allen Personen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen, eine sehr einfach anzuwendende Pauschalierungsmöglichkeit, die auch „Basispauschalierung“ genannt wird. Im Gegensatz zu den branchenspezifischen Pauscha-

lierungen (wie zB für Gastwirte oder Handelsvertreter) kann die Basispauschalierung bei allen selbstständigen oder gewerblichen Einkünften zum Einsatz kommen.

Die wichtigsten Voraussetzungen sind, dass der Steuerpflichtige nicht buchführungspflichtig ist und auch nicht freiwillig Bücher führt, und dass der Umsatz des vorangegangenen Jahres nicht mehr als € 220.000,- betragen hat. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Betriebsausgaben mit einem Prozentsatz des Umsatzes pauschal angesetzt werden.

Dieser Prozentsatz beträgt 6% bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten, bei Einkünften aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten (zB Hausverwalter, Aufsichtsrat) oder bei Einkünften als wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer. Bei allen anderen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus einem Gewerbebetrieb können 12% des Umsatzes abgesetzt werden.

Allerdings sind die Pauschalbeträge der Höhe nach limitiert: Bei Anwendung des 6%-Satzes beträgt das Pauschale maximal € 13.200,-, beim 12%-Satz maximal € 26.400,-. Das entspricht in beiden Fällen einem Umsatz von € 220.000,-.

Mit diesen Beträgen werden jedoch nicht alle Betriebsausgaben abpauschaliert. So können neben den Pauschalbeträgen auch noch einige weitere Betriebsausgaben angesetzt werden, die allerdings im Gesetz abschließend aufgezählt sind. Dabei handelt es sich um Löhne und Gehälter inklusive der gesetzlichen Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge, DB, DZ, Kommunalsteuer etc), Fremdlöhne (Subhonorare), sämtliche Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten sowie die eigenen Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers.

Alle anderen Betriebsausgaben – vor allem auch Abschreibungen – sind hingegen mit der Pauschalierung abgegolten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Ob sich eine Pauschalierung rechnet, wird daher auf diesen Bereich der sonstigen Betriebsausgaben ankommen. Wer hohe Ausgaben für Mieten oder Reisen hat und viel Anlagevermögen zum Einsatz bringt, wird in aller Regel mit einer vollständigen Einnahmen-/Ausgabenrechnung die bessere Wahl treffen. Für Unternehmer hingegen, die entweder überhaupt keine oder nur sehr wenige Betriebsausgaben haben oder vor allem solche, die zusätzlich zum Pauschale geltend gemacht werden können, kann die Basispauschalierung deutliche Steuervorteile bringen. Man denke hier nur an einen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, der die Infrastruktur seines Unternehmens (Büro, Auto, Mobiltelefon) nützt und als einzige Betriebsausgabe nur seine eigenen Sozialversicherungsbeiträge aufweisen kann. Das 6%-ige Pauschale offenbart sich hier geradezu als Steuer-geschenk.

Doch kein Licht ohne Schatten. Wie bereits erwähnt ist das Pauschale der Höhe nach limitiert und fällt zudem ab dem Folgejahr weg, wenn der Umsatz im Erklärungs-jahr € 220.000,- überschreitet. Auch muss, wer sich für die Pauschalierung entscheidet, auf einen Teil des Gewinnfreibetrages verzichten. Zwar kann seit 2010 der Grundfreibetrag von 13% des Gewinnes bis € 30.000,- (also maximal € 3.900,-) auch neben dem Pauschale geltend gemacht werden, der Freibe-

trag für Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere fällt jedoch weg. Sind die tatsächlichen Betriebsausgaben daher annähernd so hoch wie das Pauschale und liegen entsprechende Investitionen vor, wird man sich eher gegen die Pauschalierung entscheiden müssen.

Auch ist es nicht möglich, jährlich zwischen vollständiger Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Pauschalierung zu wechseln, um ein steueroptimales Ergebnis zu erzielen. Zwar kann man von der einmal gewählten Pauschalierung bereits im Folgejahr wieder abgehen, ein Zurückwechseln in die Pauschalierung ist dann aber erst wieder in 5 Jahren möglich. Ein derartiger Schritt sollte daher jedenfalls sorgfältig geplant werden. Auch wer infolge Überschreitens der Umsatzgrenze in Höhe von € 220.000,- zwangsweise im Folgejahr auf die Pauschalierung verzichten muss, kann selbst bei danach gesunkenen Einnahmen erst in 5 Jahren wieder vom Pauschale Gebrauch machen.

Aber der unmittelbar erzielbare Steuervorteil ist nicht die einzige Komponente, die bei der Entscheidung für oder wider eine Pauschalierung zu beachten ist. Es gibt weitere Vorteile, die für eine Pauschalierung sprechen können, selbst wenn der steuerliche Gewinn nicht deutlich vermindert werden kann.

Wer seine Betriebsausgaben mit einem Pauschalbetrag ansetzt, braucht die tatsächlichen Ausgaben auch nicht zu erfassen. Das Sammeln, das Aufbuchen und die Aufbewahrung der entsprechenden Belege für steuerliche Zwecke sind nicht erforderlich. Die Gewinnermittlung und die Beilage zur Steuererklärung werden kurz und übersichtlich ausfallen. Trotzdem ist es natürlich vor der Entscheidung für eine Pauschalierung ratsam, die mögliche Höhe des Pauschales mit den tatsächlichen Ausgaben zu vergleichen. Auch sollte ein einmal gewähltes Pauschale von Zeit zu Zeit auf seine Sinnhaftigkeit überprüft werden.

Und schlussendlich kann eine Pauschalierung auch bei abgabenbehördlichen Überprüfungen von Vorteil sein. Eine Betriebsprüfung beschränkt sich dann auf die korrekte Erfassung

der Umsätze und die richtige Auswahl des Pauschalsatzes. Fertig. Diskussionen mit dem Prüfer über die Höhe der Bewirtungskosten, die Angemessenheit von Betriebsausgaben oder das Ausmaß der Privatnutzung von Auto und Telefon kann man sich ersparen.

Neben der Basispauschalierung existieren noch eine Vielzahl weiterer Pauschalierungsmöglichkeiten, die allerdings nur für bestimmte Erwerbstätigkeiten zur Verfügung stehen. Die einzelnen Pauschalierungen unterscheiden sich vor allem in der Höhe des anzuwendenden Prozentsatzes, dem Höchstbetrag und den Betriebsausgaben, die zusätzlich angesetzt werden können. Vor allem Pauschalierungsregeln wie die für Handelsvertreter, bei denen der Pauschalbetrag nur ganz wenige Ausgaben abpauschaliert, werden für fast alle in diesem Bereich tätigen Unternehmer von Vorteil sein.

Die umfassendste und gleichsam bedeutendste Branchenpauschalierung findet sich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Abhängig vom Einheitswert des Betriebes sind hier Voll- und Teilpauschalierungen möglich. Während bei der Teilpauschalierung die Betriebsausgaben so wie bei der Basispauschalierung mit einem Prozentsatz der Einnahmen anzusetzen sind, wird bei der Vollpauschalierung der gesamte Gewinn pauschal mit einem Prozentsatz des Einheitswertes angesetzt.

Tipp:

Über das vollständige Spektrum der Pauschalierungsmöglichkeiten wird Sie Ihr Steuerberater gerne informieren. Ebenso wird er bei der Entscheidung, ob eine Pauschalierung im konkreten Fall möglich ist und auch Sinn macht, gerne behilflich sein.

Sozial- und Arbeitsrecht

Aktuelle Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht für das Jahr 2012

Wie jedes Jahr gibt es auch im Jahr 2012 zahlreiche Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht.

Arbeitslosenversicherung – Entfall bei älteren Arbeitnehmern ab 1.7.2011

Für Personen, die spätestens am 1. Juni 1953 geboren wurden, bleibt die ALV-Befreiung aufrecht. Für Personen, die ab dem 2. Juni 1953 geboren wurden, entfällt seit dem 1. Juli 2011 die „58er ALV Befreiung“.

Übergangsregelung für die Sachbezugsbewertung bei den Dienstwohnungen laufen per 31.12.2011 aus

Mit 31.12.2011 läuft die Übergangsregelung im Bereich der Sachbezugsbewertungen für Dienstwohnungen, die bereits vor dem 1.1.2009 Gegenstand eines Arbeitsvertrages waren, aus.

Ab 1.1.2012 gelten nur noch die vollen Dienstwohnungswerte, die verglichen mit 2011 unverändert bleiben.

Tageweise Beschäftigung bis zum Folgetag – Meldung und SV-rechtliche Abrechnung

Dauert eine fallweise Beschäftigung von einem Kalendertag bis zum nächsten, so liegen **2 SV-Tage** vor. Diese neue Sichtweise hat Auswirkungen auf die Höchstbeitragsgrundlage sowie gegebenenfalls auch auf die Geringfügigkeitsgrenze.

ASVG-Verzugszinsen für 2012

Gemäß § 59 Abs 1 ASVG berechnet sich der jeweils für ein Kalenderjahr geltende Hundertsatz für Verzugszinsen aus dem Basiszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines

Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Der Basiszinssatz hat per 31.10.2011 0,88% betragen; somit werden für die Verrechnung von Beitragsrückständen im Jahr 2012 Verzugszinsen in Höhe von 8,88% vorgeschrieben.

Einkommensbericht ab 1.1.2012

Die Einkommensberichte nach dem Gleichbehandlungsgesetz sind bis zum 31.3.2012 für jene Arbeitgeber zu erstellen, die im Jahr 2011 monatlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Ausgleichstaxe 2012

Für 2012 beträgt die monatliche Ausgleichstaxe:

- 25 – 99 Arbeitnehmer € 232,--
- 100 – 399 Arbeitnehmer € 325,--
- 400 und mehr Arbeitnehmer € 345,--

Stelleninserate – ab 2012 sind fehlende Angaben strafbar

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Angabe des kollektivvertraglichen Mindestlohnes ist ab 1. Jänner 2012 bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung, bei wiederholten Verstößen eine Verwaltungsstrafe bis zu € 360,-- vorgesehen.

NeuFÖG – Ausweitung der Begünstigung für die Beschäftigung von Dienstnehmern auf drei Jahre ab 1.1.2012

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung wird von zwölf Monaten auf 36 Monate ausgedehnt, weil im Jahr der Neugründung oft noch keine Dienstnehmer beschäftigt werden. Der Zeitraum der tatsächlichen Befreiung von den Lohnabgaben bleibt weiterhin mit zwölf Monaten beschränkt, beginnt jedoch erst mit der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers. In den ersten zwölf Monaten ab dem Monat der Neugründung, gibt es hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmer keine Einschränkung. Ab dem zwölften Kalendermonat, das dem Kalendermonat der Neugrün-



dung folgt, wird die Begünstigung nur mehr für die ersten drei beschäftigten Dienstnehmer gewährt.

Die Änderung ist für Neugründungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 erfolgen.

Nachschaurecht der Gemeinde besteht auch nach dem 31.12.2009 weiter

Nach Ansicht des Verwaltungsgesichtshofes besteht das Nachschaurecht der Gemeinden auch nach dem 31.12.2009 weiter. Das bestätigt ausdrücklich die BMF-Info zur Kommunalsteuerprüfung nach § 14 KommStG (BMF 10.11.2011, BMF-010222/0227-VI/7/2011).

Abfertigung und Bonuszahlungen – Judikaturwende

Der OGH ändert in Bezug auf die Einbeziehung einer Jahresbonuszahlung seine Rechtsansicht. Der Rückschaurechtszeitraum beträgt zwar weiterhin 12 Monate, jedoch zählen nicht mehr – wie bisher judiziert – die bezahlten Entgelte, sondern jene, welche für diesen Zeitraum gebühren.

Altersteilzeit – UFS-Entscheidung

Nach Ansicht des UFS Graz ist die Übernahme der SV-Beiträge durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Altersteilzeit kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Die Finanzverwal-

tung ignoriert dieses Urteil jedoch mit der Begründung des Fehlens einer höchstgerichtlichen Entscheidung.

Ausbildungskostenrückerersatz

Der OGH hat klargestellt, dass es zulässig ist, bei der Ausbildungskostenrückerersatz-Vereinbarung gemäß § 2d Abs 3 AVRAG eine jährliche Aliquotierung vorzusehen.

Bildungskarenz – Befristete Regelung ins Dauerrecht übernommen

Im Jahr 2009 wurde mit dem „Arbeitsmarktpaket 2009“ unter anderem der Zugang zur Bildungskarenz vereinfacht. Die Wirksamkeit der ursprünglich bis 31.12.2011 befristeten Maßnahmen wurde nunmehr ins Dauerrecht übernommen.

Neben der Erfüllung der sonstigen Erfordernisse für das Weiterbildungsgeld (Anwartschaftszeit auf Arbeitslosengeld, zeitliches Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme) sind somit bei Bildungskarenzen, die nach dem 31.12.2011 vereinbart wurden, unverändert folgende Voraussetzungen nötig:

- Die erforderliche Beschäftigungsdauer beim jeweiligen Arbeitgeber beträgt weiterhin sechs Monate (Altrecht: zwölf Monate).
- Die Bildungskarenz muss mindestens für zwei Monate vereinbart werden (Altrecht: drei Monate).

Grenzbeträge zum AV-Beitrag bei geringem Einkommen für 2012

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.186,--	0%
über € 1.186,-- bis € 1.294,--	1%
über € 1.294,-- bis € 1.456,--	2%
über € 1.456,--	3%

Kinderbetreuungsgeld – Änderungen ab 1.1.2012

Seit 1.1.2010 stehen im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes 5 Modelle zur Wahl. Mit Beginn des neuen Jahres gibt es diesbezüglich wieder Anpassungen bzw. Neuerungen.

Änderung der Zuverdienstregelung

Künftig zählt bei der Zuverdienstberechnung für das Kinderbetreuungsgeld ein Monat dann nicht als Zuverdienstmonat, wenn bis zu 23 Tage Kinderbetreuungsgeld bezogen wird (24-Tage-Regel). Damit soll vermieden werden, dass Eltern bei Wiederantritt der (vollen) Arbeitstätigkeit mitten in einem Monat das bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen müssen. Bisher galt die 16-Tage-Regel.

Anhebung der Zuverdienstgrenze bei der einkommensabhängigen Variante

Die jährliche Anhebung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze erfordert eine minimale Anhebung der Zuverdienstgrenze des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes, um unselbstständig tätigen Eltern weiterhin die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung zu ermöglichen. Die Zuverdienstgrenze des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und der Beihilfe wird daher von € 5.800,-- auf € 6.100,-- erhöht.

Änderung der Berechnung des Zuverdienstes bei Selbstständigen

Seit Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes

haben sich Probleme mit der geringen Zuverdienstgrenze im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der selbstständigen Tätigkeit bzw. des Gewerbebetriebes ergeben. Die Vorschreibung der nach der Zuverdienst-Berechnungsformel hinzuzuschlagenden Sozialversicherungsbeiträge bei Selbstständigen erfolgt nämlich auf Grundlage früherer Einkünfte. Sie ist daher aufgrund hoher früherer Einkünfte entsprechend hoch. Daher wird künftig ein Pauschalzuschlag von 30 Prozent das Hinzuschlagen der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge in der Berechnungsmethode des laufenden Zuverdienstes ersetzen. Weiters wird demgemäß auch die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze angepasst.

Frist für Nachweis von Einkünften vor und nach dem Bezug

Wird Kinderbetreuungsgeld nicht das ganze Jahr bezogen, zählen die Einkünfte vor Beginn und nach Ende des Anspruchszeitraumes nicht zum Zuverdienst, sofern ein Nachweis über die Abgrenzung der Einkünfte beim Krankenversicherungsträger erfolgt. Für diesen Nachweis wird eine Frist von zwei Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres (= Bezugsjahr) eingeführt. Wird der Nachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht, berechnet der Krankenversicherungsträger den Zuverdienst anhand der Jahreseinkünfte. Als Serviceleistung soll der Krankenversicherungsträger selbstständig tätige Eltern rechtzeitig auf die Vorlagefrist hinweisen.

Wegfall des Bezuges der einkommensabhängigen Variante für arbeitslose Eltern

Da Eltern, die vor der Geburt arbeits-

los sind, nicht in die Zielgruppe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gehören, haben sie künftig auch dann keinen Anspruch, wenn sie vor der Geburt neben dem Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geringfügig beschäftigt waren.

Einführung von Sanktionen

Zur rechtzeitigen Einhaltung der im Kinderbetreuungsgeldgesetz vorgesehenen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten (zB Vorlage erforderlicher Unterlagen durch die Eltern zur Anspruchsprüfung, Übermittlung notwendiger Einkunftsdaten durch den Arbeitgeber) werden Sanktionsmöglichkeiten eingeführt.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Basel III und die derzeit zu erwartenden Auswirkungen auf die Kreditfinanzierung

Infolge der Finanz- bzw. Weltwirtschaftskrise wurde im Dezember 2010 unter dem Begriff Basel III ein neues Regelwerk veröffentlicht, welches ab 2013 schrittweise in Kraft treten soll. Die neuen Regelungen betreffen nicht nur Finanzinstitute; sie haben auch Auswirkungen auf Unternehmer.

1. Kurzzusammenfassung Ausgangssituation

Durch das neue Regelwerk Basel III, welches infolge von Banken umzusetzen sein wird, sollte es zukünftig direkte Auswirkungen auf die Kreditfinanzierung bzgl. Konditionengestaltung sowie notwendige Eigenkapitalausstattung von Unternehmern und Unternehmen geben.

Im Jahr 2003 wurden die neuen Regelungen nach Basel II verabschiedet, welche seit 2006 in Kraft gesetzt wor-

den sind. Dadurch sollte eine stärkere Bindung der Kapitalanforderungen an das wirtschaftliche Risiko der Kreditinstitute erreicht werden. Maßgebend für die Mindestkapitalanforderungen nach Basel II sind Ratings, die durch Ratingagenturen oder die Kreditinstitute selbst erstellt werden können. Für mittelständische Unternehmen wurde allerdings eine reduzierte Risikogewichtung eingeführt, es wurde eine wesentlich breitere Palette von Situationen (real und finanziell), Bürgschaften und Garantien zugelassen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise des Jahres 2007 führte dazu, dass der Basler Ausschuss für die Bankenaufsicht begann, die Eigenmittelabsicherung der Banken (wie sie in Basel II steht) zu reformieren. Dafür sieht Basel III, das 2010 in seiner vorläufigen Endfassung veröffentlicht wurde und 2013 in Kraft treten soll, im Wesentlichen drei Säulen vor:

Die Säule eins besteht in der Erhöhung der Kapitalanforderungen für die Marktrisiken von Krediten und deren Verbriefung. Säule zwei soll die Standards der Überprüfungsprozesse durch die Bankenaufsicht erhöhen und Säule drei erweitert die Standards bei der Offenlegungspflicht.

Im Rahmen Basel III wird im Gegensatz zu den Vorgängerversionen nicht nur die reine Eigenkapitalbasis berücksichtigt, sondern werden insbesondere im Bereich der Liquiditätsvorschriften Veränderungen herbei-

geführt: Basel III sieht grundlegende Prinzipien für ein definiertes Liquiditätsmanagement und dessen Überprüfung vor.

2. Ausblick

Damit Kreditinstitute zukünftig die Anforderungen Basel III erfüllen, können im Rahmen der Kreditwirtschaft folgende Strategien umgesetzt werden:

- **Erhöhung der Zinserträge;** dh Ausdehnung der Zinsspanne durch verstärkt kommunizierte Risikoaufschläge, die aufgrund schlechter Bonitäten der Kunden oder wegen niedriger Berechnungsquoten zu verrechnen sind.
- **Verringerung des Ausleihungs-/Kreditvolumens;** wenn Eigenkapital nicht beliebig vermehrbar ist.
- **Verschärfung der Risikoziele** insoweit, dass zB der Risikogehalt eines Kreditengagements (= Rating) einen bestimmten „schlechtesten Wert“ nicht übersteigen darf.

Der deutsche Mittelstand sieht sich durch die geplante Verschärfung der Basel III-Standards bei Banken in seinem Wachstum gebremst, weil die Kreditfinanzierung schwieriger und teurer werden dürfte. Dies könnte dazu führen, dass manche Unternehmen auf Investitionen und den Ausbau ihres Geschäfts verzichten werden!



Kritisch wird angemerkt:

„Kleinere und mittlere Unternehmen werden durch die Eigenkapitalregeln bis zu zwei Prozent weniger Umsatz machen, als wenn der Status quo eingehalten würde“, sagt Martin Uzick von der Bergischen Universität Wuppertal. Die Unternehmen seien zu Unrecht getroffen: „Das klassische Unternehmenskreditgeschäft habe sich in der Finanzkrise keineswegs als Systemrisiko erwiesen und müsse darum jetzt auch nicht bestraft werden“, sagt Tobias Berg von der Humboldt-Universität in Berlin. „Zwei Drittel der Nettoverluste während der Finanzkrise kamen aus dem Banken-Handelsgeschäft“, sagte Berg. Entsprechend plädieren die Wissenschaftler dafür, künftig die Handelsgeschäfte mit höheren Eigenkapitalanforderungen zu belasten, weniger das Kreditgeschäft. „Die Basel-III-Diskussion verläuft aber genau umgekehrt: Im Endeffekt entfallen zwei Drittel der höheren Kapitalanforderungen auf Kreditrisiken, während lediglich ein Drittel auf das risikoreichere Handelsgeschäft entfällt.“

Der weitere Basel III Finalisierungsentscheidungsprozess muss in diesem Zusammenhang noch abgewartet werden.

3. Schlussfolgerungen

Wer sich jetzt nicht frühzeitig und intensiv auf die zukünftig zu erwartenden verschärften Anforderungen der Kapitalgeber vorbereitet, kann in existenzielle Bedrängnis kommen.

Bedeutend für kreditabhängige Unternehmen wird weiterhin sein, die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch ordentliche Ergebnisse zu dokumentieren. Darüber hinaus wird ein Unternehmen ausführlich darzulegen haben, wie es gegenwärtig als auch zukünftig aus ihrem Geschäftsmodell heraus längerfristig aus eigener Kraft bestehen wird können.

Unternehmen müssen ihre Finanzierungsbasis verbreitern, um von einzelnen Financiers weniger abhängig zu sein.

Steuerberater müssen zukünftig verstärkt daran mitwirken Eigenkapital in die Unternehmen zu bringen bzw die erwirtschafteten Gewinne in den Unternehmen zu belassen.



Kreditfinanzierung wird schwieriger und teurer

Recht Allgemein

„Rüttelt der Verfassungsgerichtshof an den Einheitswerten?“

Für das Tätigwerden des Grundbuchgerichts fällt eine nunmehr 1,1%-ige Eintragungsgebühr an, deren Berechnung sich nach § 26 Gerichtsgebührengesetz richtet. Während bei entgeltlichem Erwerb der Kaufpreis die Bemessungsgrundlage für die grundbücherliche Eintragungsgebühr darstellt, richtet sich beim unentgeltlichen Erwerb (wie Schenkung, Erbschaft) die Grundbucheintragungsgebühr nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987. So kommt es, dass für die Grundbucheintragung erheblich abweichende Kosten anfallen: bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen ist vom Wert des Grundstücks auszugehen und das Grunderwerbsteuergesetz 1987 normiert hier, dass die Bemessungsgrundlage bei Eigentumsübergang durch landwirtschaftliche Übergabeverträge der einfache Einheitswert bildet und bei Schenkungen, Erbschaften, Grundstücksteilungen oder der Vereinigung von Gesellschaftsanteilen der dreifache Einheitswert. Nur wenn der Verkehrswert des Grundstücks unter dem dreifachen Einheitswert liegt, ist die Ein-

tragungsgebühr vom Verkehrswert zu berechnen. Dessen Höhe ist nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu ermitteln, wofür es eines Gutachtens bedarf, dessen Kosten gewiss über der Höhe der Eintragungsgebühr liegen und daher für das Grundbuchgericht einen Verwaltungsaufwand darstellen. Hier ist auch zu bedenken, dass es verschiedene Bewertungsmethoden gibt, sodass der Wert einer Liegenschaft von verschiedenen Gutachtern verschieden hoch bewertet werden könnte. Die Bemessung anhand des Einheitswertes stellt für die Grundbuchgerichte eine Verwaltungsvereinfachung dar: bei 170.000 Grundbucheintragungen pro Jahr bedarf es einer einfachen Regelung zur raschen Bemessung der Gebühr für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Grundbuchgerichts.

Einheitswert:

Unter „Einheitswert“ versteht man den steuerlichen Wert land- und forstwirtschaftlichen sowie sonstigen Grundvermögens und der zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke.

Der VfGH hatte Bedenken, dass die Bemessung der Grundbucheintragungsgebühr anhand der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage des Einheitswertes bzw des drei-

fachen Einheitswertes unsachlich ist. Dies, weil die bisherige Rechtslage dazu führt, dass – abhängig von der Art des Eigentumserwerbs – die Höhe der Eintragungsgebühr variiert. Daher hob der VfGH in seinem Erkenntnis G34,35/11-10 vom 21. September 2011 Teile des § 26 Gerichtsgebührengesetzes auf. Die Aufhebung tritt mit 31. Dezember 2012 in Kraft.

Der VfGH führt aus, dass es dem Gesetzgeber freisteht, die Eintragungsgebühr auch nach anderen Maßstäben zu regeln, ohne die Verwaltungsökonomie in Mitleidenschaft zu ziehen und bemängelt, „dass die Anpassung der Einheitswerte an die tatsächliche Wertentwicklung der Grundstücke durch das Unterbleiben der Hauptfeststellungen seit Jahrzehnten verhindert wurde“.

Auch das Finanzministerium sieht auf seiner Homepage den Einheitswert als „in der Regel wesentlich unter dem Verkehrswert“ liegend an. Ob durch die Rüge des VfGH bei der Schaffung neuer Maßstäbe für die Berechnung der Eintragungsgebühr auch an der Bemessung des Einheitswertes gerüttelt wird, bleibt abzuwarten. Klar ist jedenfalls, dass damit eine Belastungslawine losgetreten werden könnte: alle nach derzeitiger Rechtslage an den Einheitswert anknüpfenden Abgaben würden ebenso steigen (die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Beiträge zur Bauern-Sozialversicherung).

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Zinssätze (ab 14.12.2011)		Angemessenheitsgrenze Pkw	€ 40.000,-	Alleinverdienerabsetzbetrag	
Basiszinssatz (pa)	0,38%	Diäten Inland		ohne Kind	–
Stundungszinsen (pa)	4,88%	(brutto inkl 10% USt)		mit einem Kind	€ 494,-
Aussetzungszinsen (pa)	2,38%	Tagesdiät	€ 26,40	mit zwei Kindern	€ 669,-
Anspruchszinsen (pa)	2,38%	Nachtdiät	€ 15,-	für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,-
Bausparprämie 2012	3,00%	Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 400,-	Einkunftsgrenze (AVAB)	
Pensionsvorsorgeprämie 2012	8,50%	Sozialversicherung		für (Ehe-)Partner	€ 6.000,-
Sekundärmarktrendite Bund 12/2011	2,51%	HöchstbeitragsGL 2012		Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.230,-	(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	
Pendlerpauschale		- für Selbstständige (12x pa)	€ 4.935,-	ab 2011	€ 764,-
„klein“ 2 – 20 km	–	Geringfügigkeitsgrenze 2012		Einkunftsgrenze	
20 – 40 km	€ 696,-	pro Monat	€ 376,26	- für Antragsteller	€ 19.930,-
40 – 60 km	€ 1.356,-	täglich	€ 28,89	- für (Ehe-)Partner	€ 2.200,-
über 60 km	€ 2.016,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2012		Umsatzsteuer	
„groß“ 2 – 20 km	€ 372,-	monatlich	€ 564,39	Kleinunternehmergrenze,	
20 – 40 km	€ 1.476,-	Kosten e-card		Jahresumsatz von	€ 30.000,-
40 – 60 km	€ 2.568,-	für Dienstnehmer pa	€ 10,-	Kleinstbetragsrechnung (brutto)	€ 150,-
über 60 km	€ 3.672,-	für Selbstständige pa	–	Mindestkörperschaftsteuer GmbH	€ 1.750,-
Amtliches Kilometergeld	€ 0,42/km				

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 19.1.2012; **nächste Ausgabe:** 19.4.2012.